

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 118.949 vom 30. April 2003

A. 86.941/XIII-1340.

In der Rechtssache : **1. die Gemeinde LONTZEN,**
2. SCHMETS Daniel,

Wahlдомизил bei
Herrn M. HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 18
4700 Eupen,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn P. MOERYNCK, Rechtsanwalt,
rue Désiré Sorée 19
5020 Flawinne.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 24. September 1999 eingereichten Klageschrift, mit der die Gemeinde Lontzen und Daniel SCHMETS die Nichtigerklärung des ministeriellen Erlasses vom 24. März 1999 beantragen, der den Beschluß des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich vom 19. Dezember 1996 aufhebt und durch den die von den Etablissements JENCAR, Neutralstraße 220, Lontzen, beantragte Genehmigung, an gleicher Adresse eine Kfz-Wartungs- und Reparaturwerkstatt mit Karosseriewerkstatt und Spritzkabine zu betreiben, erteilt wird;

Aufgrund des Urteils Nr. 85.961 vom 14. März 2000, mit dem die Ausführung des angefochtenen Erlasses ausgesetzt wird, die Kosten des Interventionsgesuchs festgestellt werden und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vorbehalten bleibt;

Aufgrund des von der Gegenpartei eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der Antwort- und Gegenantwortschriften;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn VERHULST, erster Auditor Abteilungsleiter beim Staatsrat, in Anwendung des Artikels 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 21. September 2000 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 20. November 2001, die die Sache auf die Sitzung vom 17. Dezember 2001 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn M. HISSEL, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau E. FATZINGER, Rechtsanwältin, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST,
erster Auditor Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten
Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt im Urteil Nr. 85.961 vom 14. März
2000, mit dem die Ausführung des angefochtenen Akts ausgesetzt wurde, dargelegt
worden ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem ersten Klagegrund geltend
machen, daß die Artikel 2, 4 und 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom
11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die
Umwelt in der Wallonischen Region verletzt worden seien; daß sie bemerken, daß dem
Antrag auf Betriebsgenehmigung das Formular "Notiz zur vorherigen Ermittlung der
Auswirkungen auf die Umwelt" zwar beigefügt worden sei, daß dieses aber keineswegs
ausgefüllt gewesen sei; daß sie davon ableiten, daß das Nichtausfüllen dieses Formulars
unter Anwendung von Artikel 5 des obengenannten Dekrets dem Fehlen der oben
angegebenen Notiz gleichkomme, was die Nichtigkeit der erteilten Genehmigung zur
Folge habe;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei sich nach dem Ermessen des
Staatsrates richtet;

In der Erwägung, daß aus den Verwaltungsakten hervorgeht, daß das
Formular "Notiz zur vorherigen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt", das dem
Antrag auf Betriebsgenehmigung beigefügt wurde, lediglich in der ersten Abteilung
"Allgemeine Auskünfte" ausgefüllt wurde und daß die Abteilungen II "Lage und Projekt"
sowie III "Abschätzung und Rechtfertigung" jedoch ohne Angabe hinterlegt worden sind;
daß die Tatsache, daß das Formular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, dem Fehlen

der Notiz gleichkommt, was gemäß Artikel 5 des obengenannten Dekrets vom 11. September 1985 die Nichtigkeit der erteilten Genehmigung zur Folge hat; daß der Klagegrund begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der ministerielle Erlaß vom 24 März 1999, der den Beschluß des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich vom 19. Dezember 1996 aufhebt und durch den die von den Etablissements JENCAR, Neutralstraße 220, Lontzen, beantragte Genehmigung, an gleicher Adresse eine Kfz-Wartungs- und Reparaturwerkstatt mit Karosseriewerkstatt und Spritzkabine zu betreiben, erteilt wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten der Klagen, festgestellt auf 347,06 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des
Staatsrates am dreißigsten April zweitausenddreie, von :

den Herren M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
M. LEROY,	Kammervorsitzender,
Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL.

M. HANOTIAU.